

„das schriftkundige Volk das Heilsgeschehen immer wieder nachvollziehbar“ wurde (47). Das flüssig geschriebene und gefällig illustrierte Heft 2/1 der Reihe wurde von A. Fenzl gestaltet. Es erfaßt zeitlich die Periode von König Ottokar zu Herzog Rudolf IV., wobei sich die geschilderten Vorgänge um die Stephanskirche kristallisierten. Tatsächlich läßt sich auf diese Weise die Entwicklung auf das Bistum hin, das als imaginäre Größe das Geschehen bereits damals nachhaltig beeinflußte, recht gut aufzeigen. Ein erster Höhepunkt auf dem langen Weg wurde erreicht, als Rudolf der Stifter 1365 das Allerheiligenkapitel zu St. Stephan gründete und es auf äußerst geschickte Art verstand, die Bindung der Stephanskirche an Passau zu lockern (Übergang des Patronats an ihn). Einen vergeblichen Versuch in diese Richtung hatte schon König Ottokar unternommen (8). Zwischen diesen zeitlichen Polen werden einschneidende Ereignisse knapp und kompetent dargeboten, so die Beziehungsgeschichte zwischen Juden und Christen, die weitere Ausbreitung der Orden, der Ausbau des Pfarrnetzes und dergleichen. Geradezu aktuell wirkt das Kapitel „Die Wiener Bürger und St. Stephan“, in welchem nicht nur gezeigt wird, welch hohen Anteil die Laien am Kirchenbau, sondern – mittels der Verwaltung des Kirchenvermögens – auch am kirchlichen Leben (Gottesdienst, Liturgie) hatten.

Möge es dem bewährten Autorenteam Weißensteiner/Fenzl gelingen, die weiteren Hefte, denen wir mit Erwartung entgegensehen, bald folgen zu lassen.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

■ HENZE BARBARA, *Aus Liebe zur Kirche Reform*. Die Bemühungen Georg Witzels (1501–1573) um die Kirchenunität. (RST 133). Münster, Aschaffenburg 1995.

Die vorliegende Doktorarbeit wurde bei Prof. Smolinski in Freiburg/Br. am Institut geschrieben, das auch die Schätze des *Corpus Catholicorum* hütet, nämlich jener katholischen Autoren vor dem Trierer Konzil, die sich in Wort und Schrift mit den Reformatoren auseinandersetzen. Georg Witzel aus Vechta in der Rhön gehört zu diesen Theologen, obwohl oder weil er Zeit seines Lebens ein glühender Erasmianer blieb. In seiner bewegten Vergangenheit zeigt sich nicht nur die oft berufene Charakterschwäche, in ihr spiegelt sich auch die Zerrissenheit seiner Zeit. In Erfurt humanistisch gebildet, der drei heiligen Sprachen, des Latein, Griechisch und Hebräisch mächtig, ließ er sich nach Studien in Wittenberg

zum Priester weihen, schloß sich aber bald Luthers Reformation an und heiratete. Wir treffen ihn bei den meisten Religionsgesprächen der Zeit, angefangen 1529 in Marburg. Man sagte ihm kein besonderes Interesse für Luther nach, eher schon für den Erasmianer Zwingli. Er war ein großer Patristiker und erhoffte sich die Einheit der Kirche auf der Basis der alten Kirchenväter. Als Urvater der „liturgischen Bewegung“ erwartete er sich von einer rechten Liturgiereform die notwendige Erneuerung der Kirche. In diesen beiden Punkten konnte er mit Luther nicht übereinstimmen, der weder die Kirchenväter noch die Liturgie als Ausdruck der Glaubenssubstanz der Kirche betrachtete. Es ist eine Ironie der Geschichte, daß Luther ihn gegen den Vorwurf des Antitrinitarietums in Schutz nehmen mußte. Denn gerade seine Kenntnis der Patristik bewahrte ihn vor einer einseitigen *sola scriptua*-Lehre, die zu einer Abwertung der konziliaren Dogmenentwicklung führen konnte. Im übrigen vertrat er, mit dem Strom der Zeit gehend, den Summepiskopat der Fürsten (S. 76), zusammen mit den Reformatoren, den Jesuiten, den Spaniern und den katholischen Fürsten. Er wurde wieder katholisch, einer der Räte des Fürstabtes von Fulda, Doktor der Theologie in Mainz (1561), protegiert von Paul III. und ausgezeichnet von Kaiser Maximilian II., der ja auch ein problematischer Vertreter der *via media* war.

Ich konnte von der Verfasserin lernen (S. 19), daß das persönlich wirksamste Motiv für die Reversion Witzels (neben seiner Liebe für die Kirchenväter) das Problem der „Una Sancta“ war. Das heißt, er war über den moralischen Stand der reformatorischen Gemeinden enttäuscht, weil sie offensichtlich nichts zur „Heiligung“ der Kirche beigetragen hätten. Ähnlich wie Erasmus und Thomas More bemerkten, daß durch den Protestantismus die Zerrissenheit in einer nie dagewesenen Weise zugenommen habe und jeder gegen jeden zu Felde ziehe, so fragte sich auch er über den Sinn dieser Reform. Das heißt, der Moralist und „Praktiker“ Witzel war ein „Reformer“, aber kein „Reformator“. Er hielt auch von Anfang an nichts von den drei „sola“: *sola scriptura, sola fide, sola gratia*. Wegen seines „praktisch-theologischen“, erasmischen Ansatzes konnte er aber auch nicht recht begreifen, daß die umfassende Klärung des Dogmas, die die Väter des Trierer Konzils in ihren Konstitutionen und Dekreten vornahmen, der Kirche mindestens ebenso viele „praktische“ Impulse der Erneuerung geben sollten wie die eigentlichen Reformdekrete. Man denke etwa an die tridentinische Sakramentenlehre und ihre Rezeption. Beim Epigonen Witzel wird die Schwäche der Erasmischen Theologie sichtbar. Denn ein Georg Witzel konnte bei Ver-

wendung problematischer Prämissen (wie der wertenden Fixierung auf die Väterzeit und eines moralischen Utopismus) nicht so umfassend und differenziert denken wie etwa sein großes Vorbild, das wirkliche Genie Erasmus. Dieser kam ja bekanntlich auch nicht so sehr wegen seiner eigenen Lehre auf den Index, als wegen der seiner Schüler, und vor allem deren „Schwärmerei“ und Lebensführung.

Die Verfasserin stellt mehr Fragen, als irgendein Rezensent beantworten könnte. Übrigens ist das Buch mit seinen über 400 Druckseiten m.E. für eine Dissertation fast zu umfangreich. Allerdings sind 150 Seiten einer überaus dankenswerten Zusammenstellung der Drucke Witzels gewidmet. Diese Bibliographie hätte als eigene Publikation erscheinen können. Die Ausführlichkeit und Genauigkeit, mit der die Verfasserin ihre Thesen aus den Quellen belegt, ist bemerkenswert und verrät eine Spezialbegabung. Allerdings mag da wie in der Hagiographie der Grundsatz gelten: „Sancti sunt venerandi, non imitandi.“

Salzburg/Wilheling

Gerhard B. Winkler

einzelner Themen wurde meist verzichtet zu gunsten eindeutiger Antworten und wohlabgewogener Positionen, die mit Literaturangaben belegt sind und anhand deren die Fragestellung vertieft werden kann.

Das Ordensrecht des CIC bietet vielfach „nur eine Art Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte“, das von den einzelnen Instituten durch ihr Eigenrecht ausgefüllt werden muß, damit es „konkret, lebendig und anwendbar“ wird (7–8). Da diese Bestimmungen – mangels eines besseren übergreifenden Begriffes generell als „Ordensrecht“ zusammengefaßt – die Grundlage für die Neuordnung und Adaptierung der Statuten und Konstitutionen der Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens darstellen, ist selbst bei einer bloß subsidiären Anwendung einzelner Normierungen deren exakte Kenntnis eine wertvolle Interpretationshilfe. Insoweit mag auch die Form der Einzelexegese gegenüber einer synthetisch-schematischen Darstellung gewisse Vorteile durch die leichtere Auffindbarkeit und Zuordnung aufweisen.

Dem Aufbau des CIC folgend, wird in Sektion I für die Institute des geweihten Lebens (19–300) sodann in Sektion II für die Gesellschaften des Apostolischen Lebens (301–324) jeweils der lateinische Gesetzesstext angeführt mit einer deutschen Übersetzung, die sich kaum von der offiziellen zweisprachigen Codex-Ausgabe unterscheidet (was nicht verwundert, war doch der Autor schon zusammen mit Bruno Primetshofer dafür verantwortlich). In den Erläuterungen werden zunächst gern die entsprechenden Texte aus den Konzilsdokumenten, die als Normquelle und Interpretationskontext der kodikarischen Bestimmungen dienen, zitiert. Historische Bezüge klingen stichwortartig an, und anstelle redaktionsgeschichtlicher Dokumentationen wird immer wieder ein informativer Vergleich mit der Regelung des CIC/1917 geboten, um die Veränderungen der geltenden Rechtslage deutlicher konturieren zu können.

Im Blick auf die durchgehend sehr kompetente Auslegung seien lediglich einige Anmerkungen angefügt: Während kenntnisreich auf Beispiele verschiedenster „Orden und Kongregationen“ (vgl. zur Beibehaltung der differenzierenden Terminologie: 23, 193) verwiesen wird, vermißt man gelegentlich (besonders aber im Vermögensrecht) die Einbeziehung der Rechtsverhältnisse anderer deutschsprachiger Länder. Hinfällig ist hingegen der Hinweis auf c. 1037 (68 Anm 122), da mit der Erneuerung des Weiheritus 1990 nun doch auch von allen Professen ein Zölibatsversprechen abgelegt werden muß (Nr. 177), weil

KIRCHENRECHT

■ REINHOLD SEBOTT, *Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–747 des Codex Iuris Canonici. Knecht, Frankfurt/M. 1995. (352). Brosch.

Der früher auch an der Gregoriana lehrende Frankfurter Kanonist R. Sebott legt entsprechend seinem kirchenrechtlichen Ausbildungskonzept einen sehr kompakten Kommentar zum kodikarischen Religiosenrecht der lateinischen Kirche vor. Es handelt sich dabei um die überarbeitete und vor allem mit ausführlichen Anmerkungen und Literaturverweisen bereicherte Fassung eines praxisorientierten Werkes, das der Verf. schon 1988 unter dem Titel „das neue Ordensrecht“ vorlegte, und zwar – wie es damals noch aufschlußreich im Vorwort hieß – „für den kirchenrechtlichen Laien“ (VIII), der ohne kanonistische Vorkenntnisse zuverlässige Informationen und Auslegungen zu kirchenrechtlichen Fragen des Ordenslebens sucht. Tatsächlich wird in dem nun sehr viel gefälligeren Schriftbild eine „Kanon für Kanon“-Erklärung geboten, die sich auszeichnet durch prägnante Formulierungen und Definitionen sowie durch klare Schematisierungen, die – teilweise graphisch aufbereitet – den Überblick über komplexe Strukturen erleichtern. Auf eine rein akademische Diskussion